

Nr. 86.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Rechtsanwalt Dr. P l u g g e - Berlin,

Professor L a n g h a m m e r - Berlin,

Direktor G ü n t h e r - Berlin,

Studienrat S c h u l t e s - München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Arthur Hohenberg Film-Vertrieb in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens :

„ Das Feldgericht von Gorlice ”

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen für Beschwerdeführer : U r b a n .

Der Beisitzer, Rechtsanwalt Dr. Plugge, wurde ordnungsmässig verpflichtet.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen der Filmprüfstelle Berlin zweimal vorgelegen hat und von ihr beide Male, am 19. August 1927 und am 6. Januar 1928 unter Nr. 16392 und 17821 für Jugendliche nicht zugelassen worden ist. Die Erklärung des gemäss § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen wurde bekannt gegeben. Der Vertreter des Beschwerdeführers äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 6. Januar 1928 - Nr. 17821 - wird zurückgewiesen.

- II. Die Vorentscheidung vom 19. August 1927 - Nr. 16392- bleibt in Kraft. Die Entscheidung vom 6. Januar 1929- Nr. 17821 - hat nur insoweit Gültigkeit, als sie den wiederholten Antrag auf Zulassung des Bildstreifens für Jugendliche zurückweist.
- III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

- I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Der junge Kaplan Schmitz überredet die polnische Gräfin Oglovska, ihr Liebesverhältnis zu Dr. Höfer aufzulösen, da dieses seiner Laufbahn schadet. Die Gräfin folgt seinem Rat und verlässt die Stadt. Während des Krieges ist Höfer Hauptmann bei demselben Kommando, dem auch Schmitz als Feldkurat angehört. Höfer lässt einen Bauern wegen Leichenfledderns zum Tode verurteilen. Die Schloscherrin, auf deren Schloss das Kommando einquartiert ist, ist von der Unschuld des Bauern überzeugt und verhilft ihm zur Flucht. Sie gibt ihm ihre Tochter mit, um sie vor den Russen zu retten. Die Flucht wird entdeckt, der Bauer verfolgt, die Gräfin verhaftet und Höfer vorgeführt. Er erkennt in der Schlossherrin die Gräfin Oglovska und erfährt, dass das Kind, welches sie dem Bauern anvertraut hat, sein eigenes ist. Die Flucht des Bauern gelingt, Höfer und die Gräfin geraten in russische Gefangenschaft.

Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung für Jugendliche versagt, weil er geeignet sei, die Phantasie Jugendlicher

Jugendlicher Beschauer zu überreizen. Auf die Begründung der Entscheidung wird Bezug genommen.

II. Nachdem die Prüfstelle am 19. August 1927- Nr. 16392- übrigens unter demselben Vorsitzenden - die Zulassung des Bildstreifens n u r für Erwachsene ausgesprochen hatte, war sie nach dem Urteil der Oberprüfstelle vom 22. November 1922- Nr. 1131- gehalten, in ihrer gleichlautenden Entscheidung vom 6. Januar 1928- Nr. 17821- statt ihre Vorentscheidung einfach zu wiederholen und damit auf nochmalige Zulassung des bereits zugelassenen Bildstreifens zu erkennen, nur die Abweisung des wiederholten Antrags auf Zulassung für Jugendliche auszusprechen, um die in der Vorentscheidung der Oberprüfstelle als unerwünscht bezeichnete Doppelzulassung zu vermeiden. Die Niederschrift vom 6. Januar 1928 entbehrt auch hier wieder der gebotenen Bezugnahme auf die Vorentscheidung vom 19. August 1927.

III. Materiell ist die Entscheidung der Prüfstelle, durch die die Zulassung des Bildstreifens für Jugendliche abgelehnt wird, zutreffend.

Die Darstellung des Bildstreifens, soweit sie das Verhältnis Dr. Höfers zur Gräfin, das nicht ohne Folgen bleibt, betrifft, ist geeignet, die sittliche Entwicklung jugendlicher und soweit sie die Verhandlung des Feldgerichts zum Gegenstand hat, ihre geistige Entwicklung zu gefährden. Das Gericht verurteilt einen Menschen zum Tode ohne jede Beweisaufnahme und ohne Zuziehung eines Dolmetschers, obwohl der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig ist (Akt

III, Titel 12). Das Gericht wertet statt dessen den „ unan-
genehmen Blick ” des Angeklagten (Akt IV, Titel 6). Dass
es sich um ein nicht mehr übliches Prozessverfahren handelt,
fällt bei der Beurteilung der Wirkung auf Jugendliche eben-
sowenig ins Gewicht wie die von dem Vertreter des Antrag-
stellers betonte Tatsache, dass das Gericht in unmittel-
barer Nähe der Front arbeitet und schon daraus sein Fehl-
spruch verständlich sei. Massgebend ist vielmehr, dass der
jugendliche Beschauer auf Grund der ihm gezeigten Bild-
folgen des ersten und zu Beginn des zweiten Aktes genau
weiss, dass Woytech unschuldig ist und trotzdem im vierten
Akt das summarische Verfahren und seine Verurteilung zum
Tode mit erleben muss. Das bedeutet für jugendliche Ge-
müter, denen ein völlig unzutreffendes Bild eines mit Todes-
urteil endenden Gerichtsverfahrens geboten wird, eine so
schwere Belastung in geistiger Beziehung, dass daraus eine
Gefährdung ihrer geistigen Entwicklung erwächst.

IV. Die hiernach gegebene Gefährdung der sittlichen und
geistigen Entwicklung der Jugendlichen geht von dem Gesamt-
inhalt des Bildstreifens aus, über den sich die beanstande-
ten Bildfolgen erstrecken, und kann deshalb durch Aus-
schnitte nicht behoben werden.

Bei Anwendung der §§ 1 Abs.2, Satz 2, 3 Abs.2 des Licht-
spielgesetzes und § 5 der Gebührenordnung dazu war daher,
wie geschehen, zu erkennen.

beglaubigt:

Finckh
Regierungsinspekt.



Beeger